



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Planstellenzuweisungen an neue Gemeinschafts- und Regionalschulen zum Schuljahr 2008/09

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Planstellenzuweisungserlass des Bildungsministeriums vom 8. Februar 2008 heißt es mit Bezug auf die neuen Gemeinschaftsschulen und Regionalschulen: „Auf der Basis der Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern in den aufwachsenden Jahrgängen sollen den Schulen mit der Planstellenzuweisung die Erfüllung der Kontingentstundentafeln sowie die notwendigen Differenzierungsmaßnahmen ermöglicht werden.“

Zum Umfang der geplanten Differenzierungsmaßnahmen heißt es ferner auf den Internetseiten der Landesregierung (unter der Rubrik „Bildungspaket für mehr Unterricht und bessere individuelle Förderung“): „Zusätzlich stehen für Differenzierung und Gruppenbildung je nach Klassengröße bis zu sechs Wochenstunden an den Gemeinschaftsschulen und bis zu vier Wochenstunden in den Regionalschulen zur Verfügung.“

1. Sind die genannten Vorgaben unterdessen im Rahmen der konkreten Planstellenzuweisungen, die den einzelnen Schulen bekannt gegeben wurden, tatsächlich in dem beschriebenen Umfang erfüllt worden?

Antwort:

Mit dem Planstellenzuweisungserlass vom 07.02.2008 ist eine Zuweisung an die Schulämter sowie die Gemeinschaftsschulen auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisse über die Schülerzahlen erfolgt. Der Erlass enthält daher den Hinweis, dass ggf. eine Nachsteuerung im Rahmen des zugewiesenen Kontingentes erforderlich sein könnte. Diese Nachsteuerung wird derzeit durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass mit der tatsächlichen Zuweisung an die Schulen dann in den aufwachsenden Jahrgängen der Schulen eine Unterrichtsversorgung in dem genannten Umfang auf der Basis einer Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein wird.

2. Falls die Frage 1 bejaht wurde: Wie ist dies beispielsweise konkret im Falle der Planstellenzuweisungen geregelt, die die Dannewerkschule (Gemeinschaftsschule) in Schleswig für das kommende Schuljahr erhalten soll?

Antwort:

Anlage 5.1 des Planstellenzuweisungserlasses vom 07.02.08 weist auf der Basis von 602 Schülerinnen und Schüler der Dannewerkschule und des Hauptschulteils der Bugenhagenschule insgesamt 29,21 Planstellen aus; mit Erlass vom 08.04.08 wurde die Zuweisung auf 20,41 Planstellen korrigiert, da der Hauptschulteil der Bugenhagenschule nicht in die neue Gemeinschaftsschule einbezogen worden war. Nach erfolgter Nachsteuerung auf Grundlage der tatsächlich an der Dannewerkschule zu erwartenden 482 Schülerinnen und Schüler wird die Schule nunmehr für das Schuljahr 2008/09 insgesamt 26,38 Planstellen zur Verfügung haben. Diese Zuweisung ermöglicht - auf der Basis einer Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern und bei Anwendung der in den Abschnitten 3 und 5 des Erlasses genannten Vorgaben zur ökonomischen Lerngruppenbildung - in den aufwachsenden Jahrgängen sowohl die Erfüllung der Kontingentstundentafeln als auch die Realisierung notwendiger Differenzierungsmaßnahmen.

3. a. Falls die Frage 1 verneint wurde: Wie begründet die Landesregierung ggf. Abweichungen von den zuvor angekündigten Kriterien für die Ausstattung der neuen Schularten, sofern dies nur in Einzelfällen zutrifft, und wie sind solche Einzelfälle ggf. begründet?
- b. Sind die für die neuen Schularten im 5. Jahrgang in Aussicht gestellten zusätzlichen Stunden (einschließlich der Stunden für Differenzierung und Gruppenbildung) eventuell generell - d.h. im ganzen Land - nicht in den tatsächlich zugewiesenen Stellenkontingenten enthalten - und wenn ja: Weshalb ist dies nicht der Fall?

Antwort:

zu a: entfällt

zu b: Nein.

4. Wurde den neuen Gemeinschafts- und Regionalschulen generell eine Personalzuweisung mitgeteilt, bei der die Jahrgänge der bisherigen Schulart (also z.B. einer Realschule) eine anders berechnete Personalzuweisung erhalten sollen als der künftige erste Jahrgang (5. Jahrgangsstufe) der neuen Schulart (z.B. Gemeinschaftsschule), und wenn ja: Wie ist dies beispielsweise konkret im Falle der Dannewerkschule (Gemeinschaftsschule) in Schleswig geregelt?

Antwort:

Wie im Planstellenzuweisungserlass in den Abschnitten 4 und 5 dargestellt, enthält die Planstellenzuweisung „sowohl die Zuweisung für die auslaufenden Klassen nach dem schülerbezogenen Schlüssel der entsprechenden Schularten als auch die Zuweisung für die aufwachsenden Jahrgänge“. Die in der Vorbemerkung beschriebene Unterrichtsversorgung bezieht sich auf die aufwachsenden Jahrgänge. Die Zuweisung für die Dannewerkschule setzt sich zusammen aus 15,47 Planstellen für die auslaufenden Klassen, 6,55 Planstellen für aufwachsende Klassen, 2,05 Planstellen für Sonderbedarfe sowie 2,31 Planstellen für Ausgleichs- und Ermäßigungsstunden usw.

5. Falls in den Planstellenzuweisungen an die Schulen nach Verneinung von Frage 4 keine Sonderkontingente vorgesehen sein sollten, die für die zugesagte höhere Unterrichtsversorgung in den 5. Jahrgangsstufen der neuen Schularten bestimmt sind, wird folgende Zusatzfrage gestellt:

Wie will die Landesregierung dann ggf. für die 5. Klassen der neuen Schularten eine Lehrerversorgung gewährleisten, bei der - auf der Basis von 25 Schülern pro Klasse - sowohl eine vollständige Abdeckung der Kontingentstundentafel als auch die zusätzliche Bereitstellung von Personalkontingenten für Differenzierung und Gruppenbildung abgedeckt ist, und zwar mit bis zu vier bzw. sechs Wochenstunden je Klasse (bis zu vier Wochenstunden an Regionalschulen, bis zu sechs Wochenstunden an Gemeinschaftsschulen)?

Antwort:

entfällt